

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Geilenkirchen
Der Bürgermeister
Untere Denkmalbehörde
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Datum und Zeichen bitte stets angeben

03.09.2013
333.43/HS 2, HS 091, HS 093

Frau Semrau
Tel 0228 9834137
Fax 022182842253
sandra.semrau@lvr.de

**Schutz und Pflege von Bodendenkmälern, Fortführung der Denkmalliste
Überarbeitung der Bodendenkmalblätter
HS 002 – Gut Opheim
HS 091 – Panzerhindernis
HS 093 – Panzergraben**

Sehr geehrter Herr Jansen,

in Anlage füge ich Ihnen die überarbeiteten Bodendenkmalblätter der o.a. drei Bodendenkmäler bei mit der Bitte, nunmehr das Eintragungsverfahren nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführen. Auf Wunsch stelle ich Ihnen gerne ein Musterschreiben an die Eigentümer zur Verfügung. Bitte sprechen Sie mich an.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Herr Wegener und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Semrau

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED3
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370



Bodendenkmal Nr. 2

überarbeitete Fassung

Kreis	Heinsberg	Reg. Bez.	Köln
Gemeinde	Geilenkirchen	Kennziffer	370 012
Ortsteil	-	Flurname	Opheim
Zusatz	-		

Bezeichnung : Burg, Wasserburg, Schloß (archäologisch)

Gut Opheim

(ortsüblich)

Zeitstellung : Mittelalter

Lage, r/h : 25.11 100 / 56.50 580

DGK 5 : 25.10 / 56.50 (Müllendorf, 1960/1972)

TK 25 : 5002 (Geilenkirchen)

Gemarkung : Geilenkirchen

Flur/Flurstück: 56/ 37

Eigentümer/Pächter:

Die Eigentümer der benannten Flurstücke wurden vom Rhein. Landesmuseum/Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege nicht ermittelt. Soweit Bundes- oder Landesbesitz vorliegt, ist gem. § 21 Abs. 3 DSchG das Denkmalblatt an den Regierungspräsidenten weiterzuleiten und dem Rhein. Landesmuseum/Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege gem. § 21 Abs. 4 DSchG darüber Meldung zu machen.

Nutzungsart: Wiese, Wald

Zeitpunkt der Erhebung : 05.11.1985, Krüger

Kurzbeschreibung

3,9 km nordöstlich von Geilenkirchen und 75 m südöstlich der Straße Geilenkirchen-Randerath liegt in einer sanft nach SO abfallenden Wiese eine Grabenanlage von unregelmäßigem, im nördlichen Teil halbkreisförmigen Grundriß (vgl. Plan). Ihr Durchmesser beträgt ca. 100 m, und die Gräben liegen z. T. offen. Dieser inneren Anlage ist im Südwesten ein 17 m breiter und 1,2 m tiefer Graben mit begleitendem Wall vorgelagert (Profil A-B). Er ist auf einer Strecke von 140 m erhalten. Ein vergleichbares 70 m langes Grabenstück liegt im Nordosten.

Die beschriebenen Gräben sind Bestandteile des ehemaligen Gutes Opheim. Nach diesem nannte sich ein Adelsgeschlecht. Dietrich von Opheim ist 1429 als Zeuge genannt. Man muß jedoch davon ausgehen, daß das Gut älter ist. Die Tatsache, daß Dietrich 1444 auf dem Ritterzettel stand, besagt, daß er im Besitz der Landstandschaft war. Dies berechtigte ihn, am Landtag teilzunehmen. Nach der mittelalterlichen Verfassung war dieses Recht vom Besitz einer Burg oder zumindest einer Burgruine abhängig.

Nach mehrfachem Besitzerwechsel wurde 1581 Wilhelm von der Heyden, genannt Belderbusch, mit Gut Opheim belehnt. Anlässlich der Belehnung wird es als "Haus, Hoff, Erb und Gutt zu Opheim in unseren Amt Randerath mit allem seinem In- und Zubehör" beschrieben.

Aus den genannten Gründen müssen Areal und Untergrund des ehemaligen Gutes Opheim als ein archäologisches Sachquellengut betrachtet werden, das geeignet ist, durch systematische und methodische Untersuchungen Informationen über das mittelalterliche Leben des ritterlichen Gutes und seiner Bewohner zu erbringen. Das Gut Opheim ist von historischer Bedeutung und erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 2 DSchG zum Eintrag in die Liste der geschützten Bodendenkmäler. An seinem Schutz und seiner Erhaltung besteht ein öffentliches Interesse.

Zustand/Erscheinungsbild

Areal und Untergrund des Gutes sind unversehrt. Die Gräben sind z. T. verschüttet.

Ausgrabungen/Funde

-/-

Schutzmaßnahme

Bodeneingriffe bedürfen im gesamten grün bezeichneten Schutzbereich nach Abstimmung mit dem Fachamt der vorherigen Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde.

Genehmigungspflichtig sind z. B. Baumaßnahmen mit Fundamentierung, das Ausheben von Gruben, Planieren, Überschütten, das Ausroden von Bäumen und das Umwandeln von Grünflächen in Ackerland.

Lite
W. R

Land
der
Ges.
Geil

RLME
RLME
RLME

Denkmalrechtliche Begründung Bodendenkmal HS 002

Die Hofwüstung Gut Opheim gehört aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zu den bedeutenden mittelalterlichen Höfen bzw. Hofesfesten im Kreis Heinsberg. Die schriftlichen Überlieferungen sowie die bei vergleichbaren Hofanlagen angetroffenen Befunde und Funde lassen auf weitere im Boden verbliebene Baureste schließen.

Obgleich bauliche Veränderungen ebenso wie die wirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Einrichtungen historisch in vielen Fällen nicht überliefert sind - was auch auf Gut Opheim zutrifft - zeigt die wissenschaftliche Erfahrung, dass ihre Überreste und die Spuren der Aktivitäten meist als umfangreiches Bodenarchiv im Untergrund erhalten sind. Im Bereich der historischen Anlage Gut Opheim muss daher mit Überresten von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen gerechnet werden. Derartige Baubefunde können sowohl steinerner Art (z.B. Fundamente, Pflasterungen) als auch hölzerner Art (z.B. Pfostengründungen, Schwellbalken) sein. Auftreten können auch Anlagen des wirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Betriebes wie Brunnen, Abfallgruben und Latrinen. Dazu ist mit Befunden wie Pfostenlöchern und Baugruben sowie bodendenkmalpflegerisch relevanten Schichten zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Errichtung, Unterhaltung, Veränderung und Nutzung der Anlage oder einzelner Teile entstanden. Schließlich ist auch von der Existenz untertägiger Überreste von Befestigungselementen (Gräben, Mauern bzw. deren Fundamente oder Ausbruchgruben) auszugehen.

Auf historischen Karten, wie der Tranchot-Karte, Bl. 66, Geilenkirchen (Abb. 1) von 1805/07 und der Preußischen Uraufnahme der TK 25, Blatt 5002 (Abb. 2) von 1846 „Abshof“, sind die Grabenanlage und Gebäude dargestellt.



Abb. 1 Ausschnitt aus der Tranchot-Karte Bl. 66

Stellvertretend für die zahlreichen Fälle, die die wissenschaftliche Erfahrung begründen, sei hier nur das Haus Holzbüttgen, Stadt Kaarst, genannt. Bei Erdarbeiten bzw. im Zuge

archäologischer Untersuchungen fanden sich hier eine Vielzahl bis dahin unbekannter Fundamente, Mauerreste, Fußböden, Brunnen und sonstiger Anlagen bzw. Bauteile.

Eine besondere Bedeutung kommt im Zusammenhang mit befestigten historischen Anlagen auch den Gräben zu, von denen im Bereich von Gut Opheim neben den offenen Gräben weitere verfüllte Abschnitte untertägig zu erwarten sind. In Bezug auf ihren archäologischen Informationsgehalt ist es unerheblich, ob sie heute verfüllt oder offen sind. Im Laufe des Bestehens der Gräben lagerten sich in ihnen Schichten ab, die praktisch ein archäologisches Archiv der Entwicklung und Geschichte der jeweiligen Gesamtanlage darstellen. Jede einzelne Schicht einer Grabenfüllung liefert in dieser Hinsicht spezifische Informationen. So deuten beispielsweise Ruhigwasser-Ablagerungen, erkennbar an ihrer Struktur und Zusammensetzung, auf störungslose Zeiträume hin. Eingelagerte Abfallschichten, meist mit zahlreichen Funden wie Knochen, Pflanzenresten, zerbrochener Keramik und anderen Alltags hinterlassenschaften, dokumentieren die Lebensweise und die Ernährungsgewohnheiten der Bewohner. In Brand- und Schutthorizonten werden Schadensfeuer und (kriegerische) Zerstörungen sichtbar.

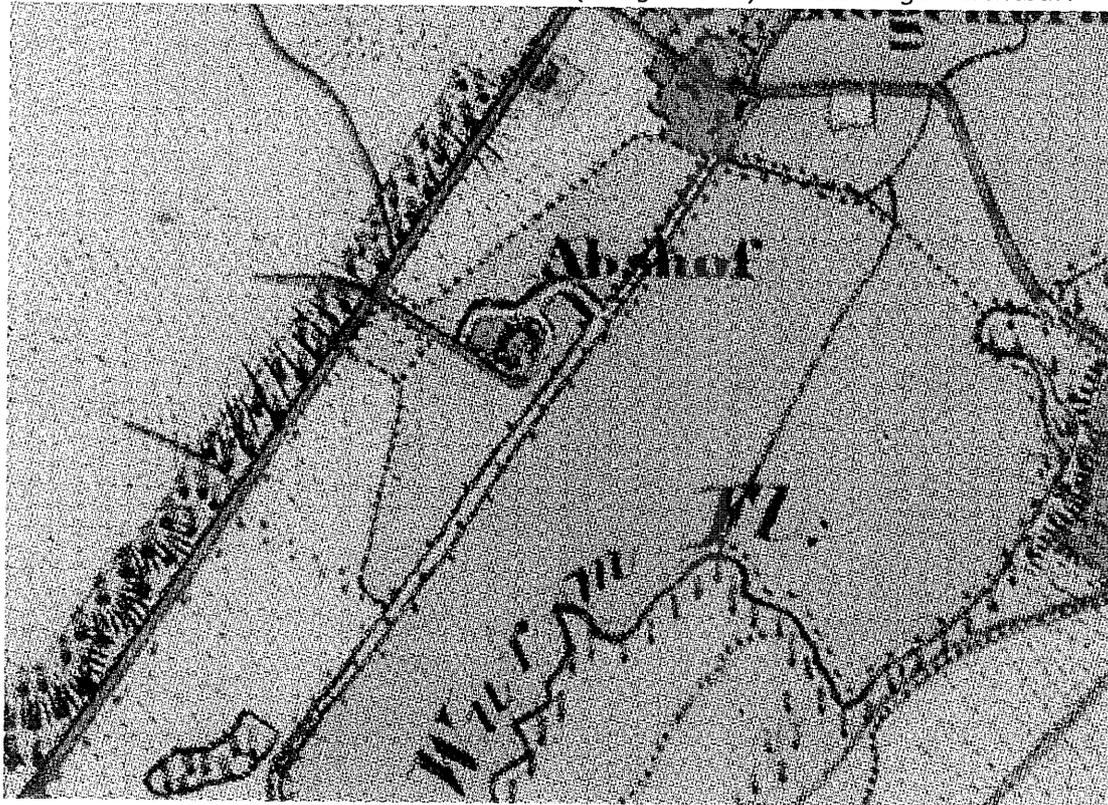


Abb. 2 Ausschnitt aus der Preußischen Uraufnahme von 1846

Die im Untergrund mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit befindlichen archäologischen Zeugnisse in Form von Mauerresten, Pfosten, Gruben, Siedlungsschichten und Gebrauchsgegenständen sowie der sie umgebende und einschließende Boden, sind als Mehrheiten von Sachen, die in einem funktionellen Zusammenhang stehen, besonders geeignet, die Lebensweise und Gepflogenheiten der Menschen im Mittelalter sowie die baugeschichtlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in dieser Epoche zu dokumentieren.

Die Hofwüstung Gut Opheim und das untertägig erhaltene Bodenarchiv sind im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) bedeutend für die siedlungsgeschichtlichen Entwicklungen spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Höfe im Rheinland, hier im besonderen des westlichen Niederrheingebietes. Er ist bedeutend

für die Geschichte der Menschen und die Siedlungsgeschichte in der Region, für die Stadt Geilenkirchen und den Kreis Heinsberg. An der Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals "Hofwüstung Gut Opheim" besteht ein öffentliches Interesse i.S.d. § 2 DSchG NW.

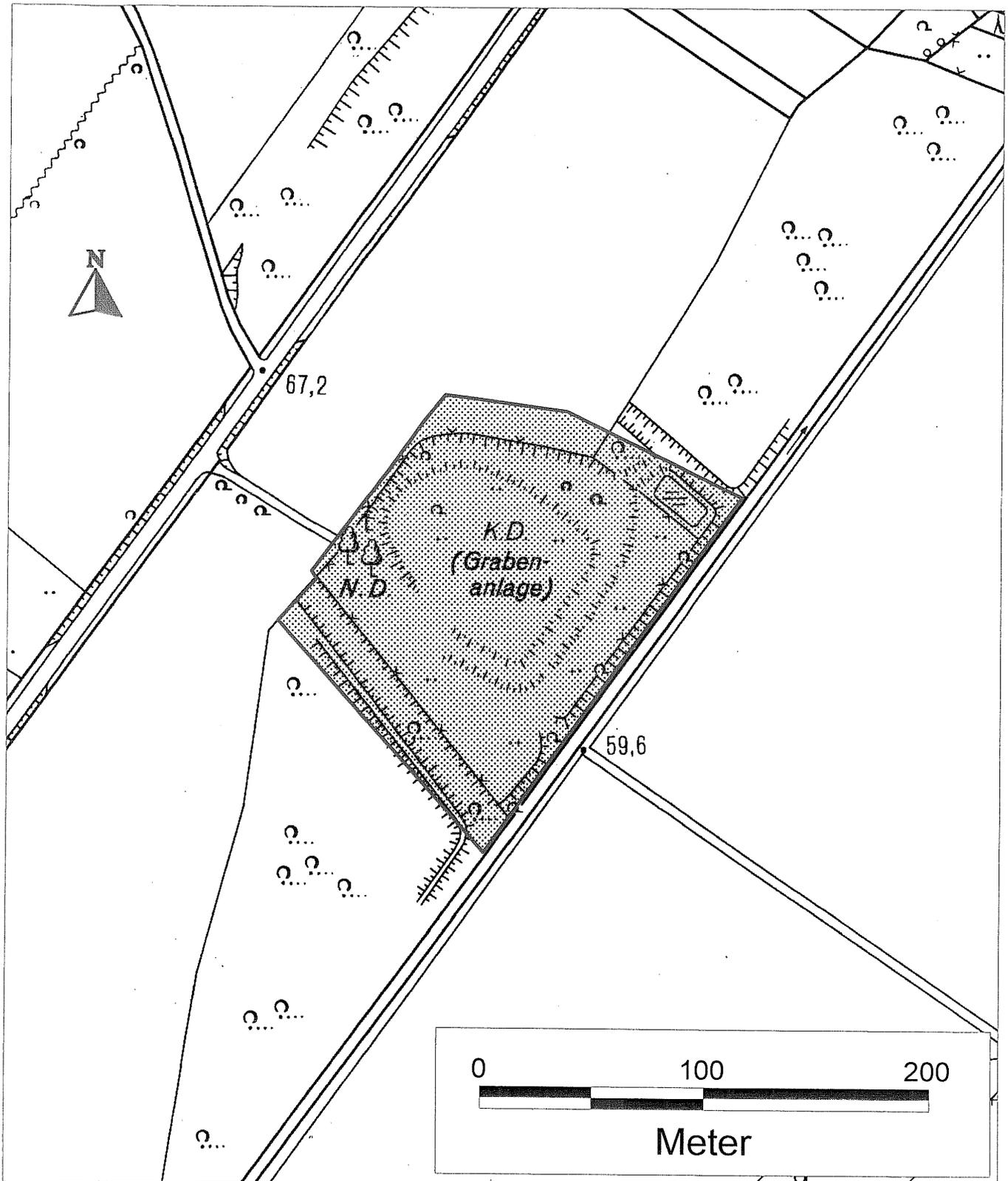
Literatur

W. Reinartz, Die Ortschaften und ihre Geschichte. Unsere Heimat -
Selbkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg 2 (1963).
Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Kartenaufnahme
der Rheinlande durch Tranchot und v. Müffling 1803-1820. Publ.
Ges. Rheinische Geschichtskde. 12, 2. Abt., NF (1971) Bl. 66,
Geilenkirchen.

RLMB, Ortsakten : 1373/009

RLMB, Foto-Archiv : -

RLMB, Plan-Archiv : -



Karte 1

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Maßstab 1 : 2500

Stand: 07/2013



Schutzbereich

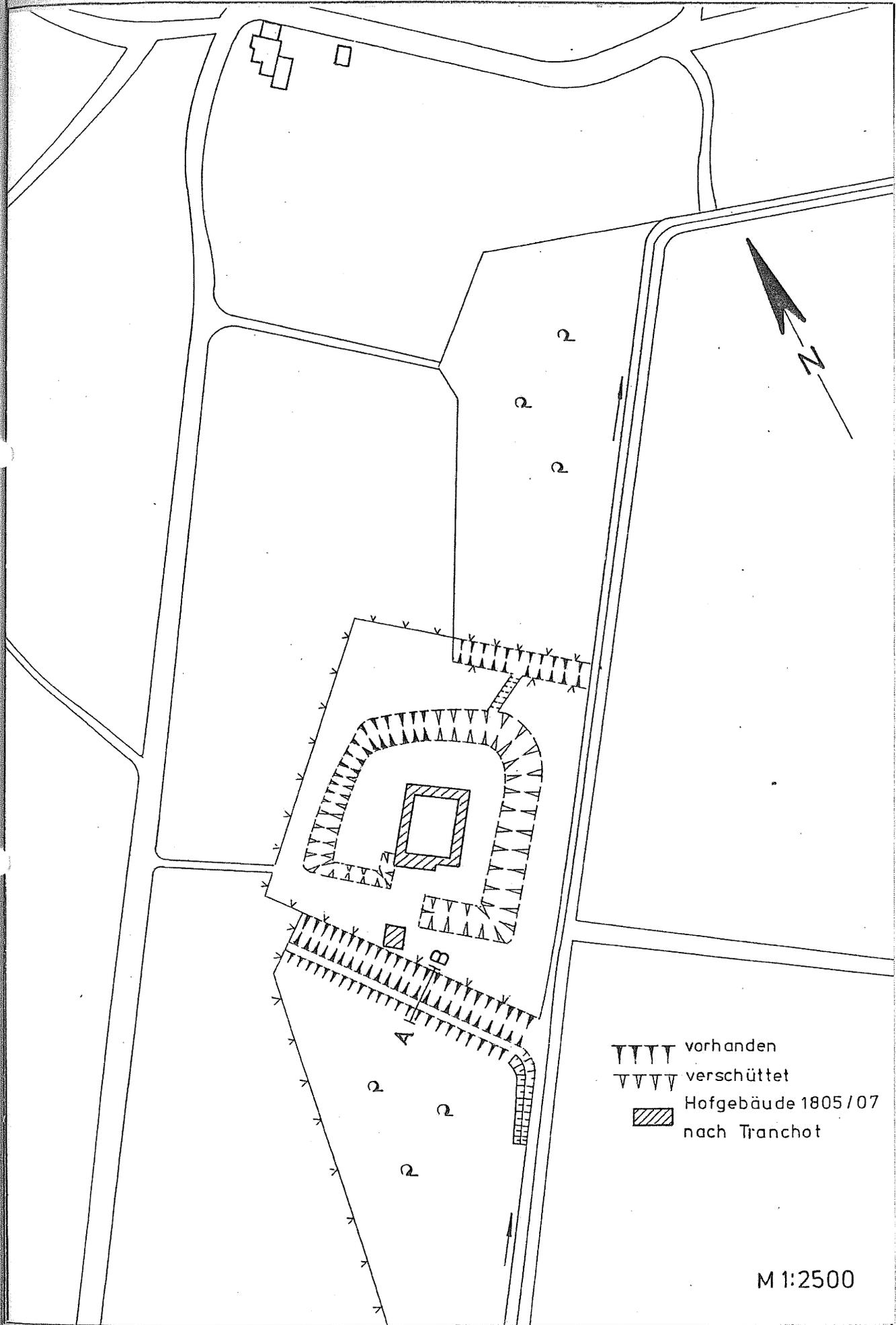
Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
im Rheinland

Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck,
Photokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren,
Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern



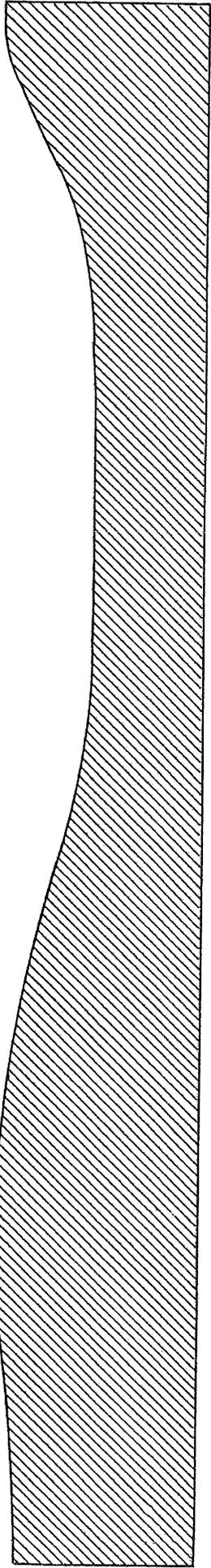
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
im Rheinland
Abteilung 3000/Archiv
Tel.: 0228/9834-182
bodendenkmalpflege@lvr.de



- TTTT vorhanden
- verschüttet
- ▨ Hofgebäude 1805/07 nach Tranchot

M 1:2500

B



M 1:100

A